

Audi on demand



**Falls Ihr alternativer
Antrieb mal eine
Alternative braucht.**

Ergänzungsmobilität für den Audi e-tron.

Ausnahmen bestätigen die Regel.

Das ist immer so, auch bei der Elektromobilität. In aller Regel ist der Audi e-tron Ihre erste Wahl. Aber es gibt Gelegenheiten – Urlaubsfahrten, Tages-, Wochen- oder Wochenendtouren –, bei denen ein herkömmlicher Antrieb die sinnvollere Alternative ist. Gut, wenn man dann auch darauf zurückgreifen kann. Können Sie ab sofort: mit der perfekten Ergänzung zu Ihrem Audi e-tron – Ergänzungsmobilität für alle Fälle. Nutzen Sie unser Angebot: Antrag am besten direkt ausfüllen.

Leistungen Ergänzungsmobilität:

- + Ersatzfahrzeug mit konventionellem Antrieb nach Wahl (nach lokaler Verfügbarkeit); Stützung des Mietpreises erfolgt durch die AUDI AG
- + Jährlich bis zu 30 Mietwagentage Audi Pkw für Käufer oder Leasingnehmer eines Neufahrzeugs Audi e-tron bzw. Käufer eines jungen Gebrauchten¹ Audi e-tron zu attraktiven Konditionen
- + Gültig für drei Jahre ab dem Tag der Erstzulassung
- + Umfangreicher Versicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung von nur 150 € pro Schadenfall (Teilkasko und Vollkasko ist bereits in der Mietrate inkludiert)
- + Pro Tag 300 Freikilometer bei Anmietungen von 6 bis 30 Tagen (z. B. bei Anmietung 10 Tage: 3.000 Freikilometer)
- + Sonderzubehör wie Kindersitze oder Navigationsgeräte auf Anfrage gegen Aufpreis erhältlich
- + Treibstoff, Mehrkilometer, Sonderzubehör, zusätzliche Fahrer und Selbstbeteiligung werden dem Mieter gesondert berechnet





Ihre Karte:

Nach der Einsendung des Antrages erhalten Sie die persönliche Kundenkarte. Diese berechtigt Sie, das Angebot der Audi e-tron Ergänzungsmobilität wahrzunehmen.

Voraussetzungen:

- + Mindestalter: 21 Jahre
Tarifgruppe G,H und I: 23 Jahre
- + Gültige Fahrerlaubnis: seit einem Jahr
Für Tarifgruppen G,H und I: drei Jahre
- + Vollständig ausgefüllter Kartenantrag sowie eine Kopie des Fahrzeugscheins
- + Anmietungen sind nur durch den Inhaber der Ergänzungsmobilitätskarte möglich

Die Preise auf einen Blick:

Gruppe	Fahrzeugtyp/z. B.	1-5 Tage, 400 km/Tag, 150 € SB VK ²		6-30 Tage, 300 km/Tag, 150 € SB VK ²		Zusätzliche Kilometer		
		Preis pro Tag zzgl. MwSt.	Preis pro Tag inkl. MwSt.	Preis pro Tag zzgl. MwSt.	Preis pro Tag inkl. MwSt.	Preis pro km zzgl. MwSt.	Preis pro km inkl. MwSt.	
		Mietpreis pro Tag						
C	Audi A1	21,85 €	26,00 €	15,04 €	17,90 €	0,16 €	0,19 €	
E	Audi A3, Audi Q2	32,69 €	38,90 €	23,53 €	28,00 €	0,16 €	0,19 €	
F	Audi A4 Avant, Audi A5 SB	41,93 €	49,90 €	28,49 €	33,90 €	0,16 €	0,19 €	
I	Audi A6 Avant, Audi A7 SB	52,86 €	62,90 €	36,89 €	43,90 €	0,25 €	0,30 €	
H	Audi A8, Audi Q7	78,07 €	92,90 €	54,54 €	64,90 €	0,25 €	0,30 €	
U	Audi Q3	36,05 €	42,90 €	25,13 €	29,90 €	0,16 €	0,19 €	
G	Audi Q5	37,73 €	44,90 €	25,97 €	30,90 €	0,16 €	0,19 €	

Stand: 05.12.2018. Änderung und Irrtum vorbehalten. Aktualisierung der Preisliste möglich, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nur bei teilnehmenden Audi Partnern in Deutschland mit einem gültigem Lizenzvertrag mit der EURO-Leasing GmbH.

¹ Junge Gebrauchte sind ehemalige Audi Mietfahrzeuge (AMF) oder Audi Werksdienstwagen (WDW) der AUDI AG mit einem Fahrzeugalter von max. 18 Monaten nach Erstzulassung, die über das Audi Handelsnetz vertrieben werden. Ausgenommen hiervon sind händler-eigene Mietfahrzeuge der Marke Audi, die in der Erstverwendung über externe Mietwagen-gesellschaften wie EURO-Leasing vermietet wurden. Detaillierte Hinweise finden Sie unter www.audi.de/jungegebrauchte.

² Die Mietpreise basieren auf der Berechnung von Zeit und Fahrstrecke. Alle Preise werden pro angefangenen Zeitraum berechnet und gelten pro angefangenen Mietzeitraum. Die Kosten für Ölverbrauch, Wartung und Verschleißreparaturen sind im Mietpreis enthalten. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Alle Preise gelten bei Rückführung des Fahrzeugs zur Vermietstation. Preise und Kilometer werden systemisch errechnet und kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge bzw. Kilometer gerundet. Es kann zu geringen Rundungsabweichungen kommen.

Die Mietpreise beinhalten eine Haftpflichtversicherung mit begrenzter Deckung von 100 Mio. €. Bei Personenschäden: 8 Mio. € je geschädigte Person. Ebenfalls enthalten ist eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 € je Schadenfall. Die Mietpreise enthalten eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung von 150 € (Standard-Pkw). Jegliche Haftungsbeschränkung entfällt insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, bei alkohol- oder drogenbedingter Fahrtüchtigkeit sowie bei Nichtbeachtung der zulässigen Durchfahrts-höhe und/-breite (§41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO).

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vermietbedingungen der EURO-Leasing GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für mobile Navigationssysteme.

Ein Angebot der EURO-Leasing GmbH. Die EURO-Leasing GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Volkswagen Financial Services AG und erbringt Mobilitätsleistungen unter der Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services“.

Leistungserbringer bei Fahrzeugvermietungen:

EURO-Leasing GmbH

Kollberg 9

30916 Isernhagen





Optionsmietvertrag Ergänzungsmobilität

zwischen
EURO-Leasing GmbH, Kollberg 9, 30916 Isernhagen
und

Bitte senden an:
EURO-Leasing GmbH
Kollberg 9
30916 Isernhagen

künftig: Vermieter

(Name, Vorname (bei Privatkunden); Firmenname und Adresse bei gewerblichen Kunden)

künftig: Mieter

wird folgender Vertrag unter Einbeziehung beigefügter „Allgemeine Vermietbedingungen für das Stationsgeschäft der EURO-Leasing GmbH einschließlich der Automatenanmietung“ des Vermieters geschlossen:

1. Ergänzungsmobilitätskarte

Der Vermieter stellt dem Mieter, soweit dieser Käufer oder Leasingnehmer eines jeweils aktionsberechtigten Fahrzeuges (Audi e-tron) ist, eine Ergänzungsmobilitätskarte nach erfolgreicher Prüfung der Aktionskriterien aus und übersendet diese Karte dem Mieter.

- Der Mieter ist Privatkunde (Käufer oder Leasingnehmer und Halter eines Audi e-tron) oder
- Der Mieter ist gewerblicher Kunde (Käufer oder Leasingnehmer und Halter eines Audi e-tron). Er bzw. ein berechtigter Vertreter stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass dem unten genannten Fahrer die Nutzung der Ergänzungsmobilität für unten genanntes Fahrzeug gestattet ist.

2. Mietoption

Innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ergänzungsmobilitätskarte kann der Karteninhaber bei den teilnehmenden Audi-Partnern in Deutschland mit Euromobil-Lizenz unter Vorlage seines gültigen Führerscheins und seiner Original-Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Rahmen der konkreten Verfügbarkeit und nach Maßgabe folgender Bestimmungen Fahrzeuge aus den angegebenen Fahrzeuggruppen nutzen.

Nutzt der Mieter diese Option mietet der Vermieter das vom Mieter gewählte Fahrzeug – sofern es nicht ein vermietereigenes Fahrzeug ist – von seinem Franchise-Partner an und der Mieter wird als Fahrer dieses Fahrzeuges eingetragen. Das jeweilige Fahrzeug wird dann vom Vermieter an den Mieter überlassen.

Innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ergänzungsmobilitätskarte gelten die nachstehend genannten Mietwagenkosten, Freikilometer und Zusatzkosten für Mehrkilometer für Nutzungen bei teilnehmenden Audi-Partnern in Deutschland bis maximal 30 Tage pro Anspruchsjahr und bei Verfügbarkeit der Fahrzeuge. Hiervon ausgeschlossen sind Kosten für Anmietungen, die über die maximalen 30 Miettage pro Anspruchsjahr hinausgehen, bzw. zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen durch den Mieter (z. B. Mehrkilometer, Treibstoffkosten, weitere Zusatzfahrer, Selbstbeteiligungen, Reparaturkosten, Kindersitze, Schneeketten, Winterreifen und sonstiges Sonderzubehör). Die hierfür entstehenden Beträge werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Teil- oder Vollkaskoschäden beträgt der Selbstbehalt jeweils 150,00 €. Soweit in einem Jahr nicht alle 30 Tage verbraucht wurden, verfällt die ungenutzte Mietoption. Noch offene Tage können weder auf folgende Jahre übertragen werden noch wird hierfür eine Gutschrift erteilt noch erfolgt eine (Bar-)Ablösung für nicht genutzte Mietwagentage.

3. Fahrer

Der Mieter bestimmt den Fahrer (bei Privatkunden sind Mieter und Fahrer identisch) wie folgt:

- Herr
- Frau
- Prof.
- Dr.

Die Preise finden Sie auf Seite 4 im Anhang.

*Name (Schreibweise Personalausweis)

*Vorname (Schreibweise Personalausweis)

Geburtsdatum

Geburtsort

*Straße/Hausnummer

*PLZ

*Ort

Telefonnummer und/oder Mobilnummer (optional)

E-Mail-Adresse

Führerscheinnummer

Klasse

Ausstellungsort

Führerschein Klasse B seit

Personalausweisnummer

gültig bis

Ausstellungsort

Ausstellungsdatum

*Unterschrift

Datum

*Pflichtfelder

4. Abrechnung

Die Vermietkosten für das Fahrzeug nebst aller zusätzlichen Leistungen werden nach Ende der jeweiligen Nutzung der Ergänzungsmobilität durch den Vermieter dem Mieter berechnet.

*Datum

*Unterschrift

5. Intern (vom Audi Händler zu bestätigen)

Bestelldatum des Neuwagens

Fahrgestellnummer des Fahrzeugs

- Privatkunde
- Gewerblicher Kunde

Stempel des Audi Händlers

Ansprechpartner/Verkäufer Autohaus

6. Datenschutz-Hinweise

Die EURO-Leasing GmbH übermittelt an die Audi AG Ihren Namen sowie Ihre Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) für Abrechnungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter:

www.autovermietung.vwfs.de/footer/datenschutz/hinweise-DSGVO

7. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die EURO-Leasing GmbH, Kollberg 9, 30916 Isernhagen mir per

- Telefon
- E-Mail
- Post

aktuelle Angebote, Newsletter und Umfragen zur Markt- und Meinungsforschung, jeweils im Zusammenhang mit der Vermietung von Fahrzeugen, zukommen lässt. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (datenschutz@euromobil.de).

Unterschrift

Datum

Allgemeine Vermietbedingungen

für das Stationsgeschäft der EURO-Leasing GmbH einschließlich der Automatenanmietung

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Mietverträge der EURO-Leasing GmbH – nachstehend Vermieter – mit ihren Mietkunden – nachstehend Mieter. Die EURO-Leasing GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG und erbringt unter der Geschäftsbezeichnung Volkswagen Financial Services, Rent a Car und EURO-Leasing GmbH Vermietdienstleistungen.

(A)

§ 1 Vertragsabschluss, Reservierung

1. Der Mietvertrag kommt bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung (z. B. Mindestalter, gültiger Führerschein, akzeptiertes Zahlungsmittel) durch Unterzeichnung in der Vermietstation zustande. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Vom Vermieter bestätigte Reservierungen werden am vereinbarten Abholtag nur bis eine Stunde nach der vereinbarten Abholzeit aufrechterhalten.

§ 2 Mietpreis, Mietdauer

1. Der Mietpreis richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste.
2. Der Vermieter ist berechtigt, vor Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter eine Sicherheitsleistung sowie Mietvoranzahlung zu verlangen.
3. Die für die Berechnung des Mietpreises maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Bei einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Mietdauer richtet sich der Mietpreis nach dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verlängerung maßgeblichen Tarif.

§ 3 Zahlungsfälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Der Mietpreis und die Sicherheitsleistung sind bei Anmietung im Voraus zu entrichten, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Endbetrag der Abrechnung ist sofort zur Zahlung fällig.
2. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Darüber hinaus trägt der Mieter die weiteren Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug ergeben sowie pro Mahnung ein pauschales Entgelt. Die Höhe dieser Kosten und des dynamischen Entgelts ergeben sich aus der Preisliste, die auf der Homepage der EURO-Leasing GmbH hinterlegt ist.
3. Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.
4. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnung des Vermieters in elektronischer Form erstellt werden kann und an den vom Mieter angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden kann. Für diesen Fall ist der Mieter schon jetzt damit einverstanden, dass er keine Papierrechnung mehr erhält und der Vermieter eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in dieser Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird der Vermieter die Rechnung in Papierform an den Mieter senden. Der Mieter hat in diesem Fall allerdings die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto sowie eine Aufwandsentschädigung für diesen Mehraufwand zu tragen.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Abrechnungen des Vermieters zugehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung gilt bei ihm als zugegangen, sobald sie in seinem Herrschaftsbereich eingegangen ist. Sofern der Vermieter nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder der Vermieter die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen wird. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe bereitgestellter Rechnungen vorzunehmen.

Sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter den Vermieter darüber unverzüglich informieren. In diesem Fall übersendet der Vermieter eine Rechnung in Papierform in Kopie erneut und weist darauf hin, dass es sich um eine Kopie handelt. Der Vermieter wird mit dieser Verfahrensweise so lange fortfahren, bis der Mieter ihm mitteilt, dass die elektronische Empfangsbereitschaft bei ihm wieder hergestellt ist.

Sofern dem Mieter von dem Vermieter in diesem Zusammenhang Zugangsdaten, Nutzername oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 4 Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf vom Mieter selbst und von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Für im Mietvertrag eingetragene Zusatzfahrer können weitere Gebühren anfallen.

Der Mieter hat ferner sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt der jeweilige Fahrer benannt werden kann.

§ 5 Anzeigepflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung bzw. Sitzwechsel und Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Nutzung des Fahrzeuges

1. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken. Nicht gestattet sind auch die Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte außer berechtigten Fahrern gem. § 4 der Bedingungen, sowie sonstige zweckentfremdete Nutzungen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Öl, Wasserstand und Reifendruck und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe, wie z.B. AdBlue, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nach Vorgabe des Herstellers aufzufüllen. Notwendige Ergänzungen der Betriebsstoffe werden vom Mieter auf seine Kosten veranlasst. Das Rauchen im Fahrzeug ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die

Benutzung bestimmter Verkehrswege (insbesondere etwaige Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme der Kfz-Steuer und der Rundfunkbeiträge.

§ 7 Halter des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist auf den Vermieter zugelassen. Ab einer Mietdauer von drei Monaten wird der Mieter Halter des Fahrzeuges im Sinne des § 7 StVG. Der Mieter ist daher verpflichtet, das Fahrzeug nach den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers zu behandeln und das Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten (z. B. TÜV und Inspektion). Veränderungen am Fahrzeug sowie Tuning darf der Mieter nicht vornehmen.

§ 8 Fahrten ins Ausland

Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug in den geographischen Grenzen Europas einzusetzen. Für die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung des Vermieters erforderlich. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren. Darüber hinaus ist die nationale Nutzung der Fahrzeuge im Ausland auf 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten der Fahrzeugrückführung. Mehrkosten bei Auslieferung oder Fahrzeugtausch im europäischen Ausland sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter hat den Vermieter von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Notwendige Handlungen zur Abwehr derartiger Ansprüche hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Schadenfällen im Ausland muss der Mieter die notwendigen Kosten der Schadenabwicklung verauslagern. Soweit es sich dabei um Kosten handelt, die vom Vermieter zu tragen sind, werden dem Mieter diese nach Vorlage geeigneter Belege erstattet. Im Reparaturfall hat der Mieter das Fahrzeug in einem vom Vermieter zuvor anerkannten Reparaturbetrieb abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat.

Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst selbst zu tragen.

§ 9 Verhalten im Schadenfall

1. Jeder Schaden muss unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalles bzw. Schadenereignisses in Textform per E-Mail (Homepage) gemeldet werden. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.
2. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfalleteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadenursache und des -hergangs hinzuwirken. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldenerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen.
3. Bei jedem Unfallereignis ist der Mieter verpflichtet, das ihm vom Vermieter zur Verfügung gestellte Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diesen zurückzusenden. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht oder nur unzulänglich, so haftet er dem Vermieter für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche des Vermieters nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.

§ 10 Wartung und Verschleiß, Reparaturen

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt der Vermieter die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen (z. B. AdBlue®), insbesondere Bremsflüssigkeit zwischen den herstellereitig vorgeschriebenen Serviceintervallen, Kraftstoffe, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages gehören.
2. Wenn während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb in Auftrag gegeben werden, wenn der Vermieter dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die voraussichtlichen Kosten 100,00 € nicht übersteigen. Reparaturkosten sind mit einem Kostenvorschlag bei dem Vermieter anzufordern, soweit der Mieter nicht für die Reparatur selbst haftet. Nach Erteilung der Freigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.
3. Der Mieter hat für eine rechtzeitige Beauftragung des ausführenden Betriebes zu sorgen. Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung.
4. Steht das Mietfahrzeug dem Mieter wegen Verschleißreparaturen, die vom Vermieter zu tragen sind oder durch die Reparatur von Schäden nicht zur Verfügung, wird dem Mieter vom Vermieter ein entsprechendes Ersatzfahrzeug gestellt. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt nur im Inland und dort nur auf dem Festland ohne Transportkosten. Anderenfalls fallen Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung an, die der Mieter zu tragen hat.

§ 11 Versicherungen

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Millionen €. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Millionen € und ist auf Länder in den geographischen Grenzen Europas beschränkt.

§ 12 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während der Mietzeit dem Vermieter gegenüber für den Untergang (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme) des Fahrzeuges und für sämtliche Schäden (wie z. B. Unfall- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.

§ 13 Haftungsreduzierung

- Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter pro Schadenfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Schäden, für die die Haftungsreduzierung greift. Von der Haftungsreduzierung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, durch eine unsachgemäße Behandlung und Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, einer Falschbetankung oder durch ungesicherte Ladung sowie das nicht rechtzeitige Auffüllen von Zusatzstoffen, wie z. B. AdBlue, entstanden sind. Dies gilt auch für Reifenschäden durch unsachgemäße Fahrweise.
- Der Mieter haftet – auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung - in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei Nutzung des Fahrzeuges zu unerlaubten Zwecken (vgl. § 6) entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten aus der Regelung zum Verhalten im Schadenfall (§ 9) verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellungen des Schadenfalles. Verursacht der Mieter den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Bei vorsätzlicher Schadensverursachung haftet der Mieter ebenfalls uneingeschränkt.

§ 14 Haftung des Vermieters

Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes gem. § 536a Abs. 1, 1. Fall BGB ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.

Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und dem Zweck des Vertrages ergeben, haftet der Vermieter nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. (Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden besteht in Höhe des vereinbarten Selbstbetrages pro Schadenfall.) Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 15 Fahrzeugrückgabe

- Der Mieter hat das Fahrzeug mit allem Zubehör zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort, im ordnungsgemäßen vertraglichen Zustand zurückzugeben.
- Das Fahrzeug kann nur zu den normalen Öffnungszeiten des Vermieters zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden.
- Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug ohne vorherige Absprache außerhalb der Öffnungszeiten in der jeweiligen Rückgabestation abstellt, haftet er für alle Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen, bis das Fahrzeug während der Öffnungszeiten von dem Vermieter zurückgenommen wird und das Rückgabeprotokoll erstellt ist. In diesem Zusammenhang festgestellte Schäden am Fahrzeug werden durch einen Gutachter festgestellt und auf dieser Basis dem Mieter gegenüber in Rechnung gestellt.

§ 16 Kraftstoff

Der Vermieter überlässt das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgibt, werden die Kraftstoffkosten gegenüber dem Mieter unter Berücksichtigung des für den Vermieter erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes berechnet.

§ 17 Kündigung des Mietvertrages

- Während der vereinbarten Laufzeit des Mietvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein dem Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 - der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 - der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere ulerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch den Vermieter fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
 - der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters nach § 8 das Fahrzeug im Ausland einsetzt. Kündigt der Vermieter, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter § 15 beschrieben – zurückzugeben.
- Kündigt der Vermieter fristlos, kann er vom Mieter den Schadensersatz verlangen, der dem Vermieter durch das vorzeitige Vertragsende entsteht.

§ 18 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 19 Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Fall der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht informieren.

§ 20 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Ist der Mieter ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 21 Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme und andere technische Einrichtungen zur Dokumentation von Schadensereignissen (Box)

Die Fahrzeuge des Vermieters sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Ferner sind sie mit einer technischen Einrichtung (Box) zur Dokumentation von Schadensereignissen ausgestattet. Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben erhebt, speichert oder nutzt oder den Auftrag dazu erteilt, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungsgebietes sowie in grenznahen Bereichen oder in Hafengebieten nutzt. Der Mieter willigt ferner ein, dass der Vermieter die Daten aus der technischen Einrichtung zur Dokumentation von Schadensereignissen (Box) auch unabhängig davon nutzen kann.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte des Vermieters und der vertraglichen Rechte des Vermieters. Der Vermieter weist darauf hin, dass er aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein kann.

Die Fahrzeuge des Vermieters sind weitgehend serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen, wie z. B. Navigationsgeräten und Mobilfunksystemen ausgerüstet. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeuges zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeuges auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobilfunksystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag gelten zugunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers.

(B)

Besondere Vermietbedingungen für die Automatenanmietung

- Mietverträge können auch im Rahmen der Automatenanmietung über die Audi Service Station (ASS) abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mieter bei der Erstanmietung eine Legitimation vornimmt und im Besitz eines gültigen Führerscheines ist. Bei jeder Folgeanmietung hat der Mieter den unveränderten Führerscheinstatus zu bestätigen und jede Änderung des Führerscheinstatus und/oder seiner personenbezogenen Daten der EURO-Leasing GmbH umgehend mitzuteilen. Verstößt der Mieter gegen eine dieser Verpflichtungen, so haftet er gegenüber der EURO-Leasing GmbH für alle daraus entstehenden und entstandenen Nachteile und Schäden und stellt die EURO-Leasing GmbH von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Regressansprüchen des Haftpflichtversicherers frei.
- Die Anmietung des Fahrzeuges über die Nutzung der ASS erfolgt durch Betätigung der Anmeldestrecke, die sich aus der Menüführung der ASS ergibt.
- Der Mietvertrag über das ausgewählte Fahrzeug kommt zu den ausgewählten Tarifmerkmalen mit Zurverfügungstellung des Fahrzeugeschlüssels durch den Automaten zustande.
- Der Mieter ermächtigt die EURO-Leasing GmbH, sämtliche Forderungen aus den über die ASS geschlossenen Mietverträgen bzw. dem geschlossenen Mietvertrag inklusive der Selbstbeteiligung bei einem vom Mieter verschuldeten Unfall über die angegebene Kreditkarte einzuziehen.
- Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche der EURO-Leasing GmbH aus einem unter Nutzung der Audi Service Station zustande gekommenen Fahrzeugmietvertrags unabhängig davon zu erfüllen, ob der Mieter selbst oder eine nicht befugte dritte Person den Mietvertrag unter Nutzung der Audi Service Station abschloss.
- Besonderer Datenschutzhinweis für die Nutzung der Audi Service Station:

Zur Bearbeitung der Fahrzeugreservierung werden die Daten des Mieters, die er über die Audi Service Station eingibt (z. B. Datum und Dauer der Anmietung sowie Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten), auf einem EDV-System der AUDI AG gespeichert.

Zugriff auf die für die Reservierung relevanten Daten hat ausschließlich die Firma des jeweiligen Audi-Partners als Vertragspartner des Mieters.

Um den Mietvertrag für das reservierte Fahrzeug abzuwickeln, werden die erfassten Daten innerhalb der Datensysteme des Audi-Partners des Mieters verarbeitet. An Dritte werden diese Daten nur dann übermittelt, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder wenn der Mieter vorab der Übermittlung ausdrücklich zustimmt. Daneben können die Daten des Mieters im Schadenfall an die zuständige Versicherung und weitere mit der Abwicklung des Schadens betraute Personen (z. B. Sachverständige) weitergegeben werden, soweit es zur Abwicklung des Schadens im konkreten Fall erforderlich ist.

Sie haben als Mieter das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über Sie bei der EURO-Leasing GmbH gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Sie unrichtige Daten berichtigen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Für Auskünfte, Wünsche und Anregungen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an die EURO-Leasing GmbH. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der EURO-Leasing GmbH steht Ihnen gern für Auskünfte und Anregungen zu diesem Thema zur Verfügung. Die Anschrift lautet: EURO-Leasing GmbH, Kollberg 9 in 30916 Isernhagen.

- Es gelten ergänzend und sinngemäß die vorstehend wiedergegebenen Allgemeinen Vermietbedingungen der EURO-Leasing GmbH in ihrer bei Abschluss des Automatenmietvertrages geltenden Fassung.

Anhang

Preise nach Fahrzeugtypen

Gruppe	Fahrzeugtyp/z. B.	1-5 Tage, 400 km/Tag, 150 € SB VK ¹		6-30 Tage, 300 km/Tag, 150 € SB VK ¹		Zusätzliche Kilometer	
		Preis pro Tag zzgl. MwSt.	Preis pro Tag inkl. MwSt.	Preis pro Tag zzgl. MwSt.	Preis pro Tag inkl. MwSt.	Preis pro km zzgl. MwSt.	Preis pro km inkl. MwSt.
		Mietpreis pro Tag					
C	Audi A1	21,85 €	26,00 €	15,04 €	17,90 €	0,16 €	0,19 €
E	Audi A3, Audi Q2	32,69 €	38,90 €	23,53 €	28,00 €	0,16 €	0,19 €
F	Audi A4 Avant, Audi A5 SB	41,93 €	49,90 €	28,49 €	33,90 €	0,16 €	0,19 €
I	Audi A6 Avant, Audi A7 SB	52,86 €	62,90 €	36,89 €	43,90 €	0,25 €	0,30 €
H	Audi A8, Audi Q7	78,07 €	92,90 €	54,54 €	64,90 €	0,25 €	0,30 €
U	Audi Q3	36,05 €	42,90 €	25,13 €	29,90 €	0,16 €	0,19 €
G	Audi Q5	37,73 €	44,90 €	25,97 €	30,90 €	0,16 €	0,19 €

¹ Die Mietpreise basieren auf der Berechnung von Zeit und Fahrstrecke. Alle Preise werden pro angefangenen Zeitraum berechnet und gelten pro angefangenen Mietzeitraum. Die Kosten für Ölverbrauch, Wartung und Verschleißreparaturen sind im Mietpreis enthalten. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Alle Preise gelten bei Rückführung des Fahrzeugs zur Vermietstation. Preise und Kilometer werden systemisch errechnet und kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge bzw. Kilometer gerundet. Es kann zu geringen Rundungsabweichungen kommen.

Die Mietpreise beinhalten eine Haftpflichtversicherung mit begrenzter Deckung von 100 Mio. €. Bei Personenschäden: 8 Mio. € je geschädigte Person. Ebenfalls enthalten ist eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 € je Schadenfall. Die Mietpreise enthalten eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung von 150 € (Standard-Pkw). Jegliche Haftungsbeschränkung entfällt insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, bei alkohol- oder drogenbedingter Fahrtüchtigkeit sowie bei Nichtbeachtung der zulässigen Durchfahrthöhe und/oder -breite (§41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO).